

Wegleitung zur Individuellen Bedarfsermittlung mit IHP

im Kanton Basel-Landschaft

Version April 2021

Für **Informationen und Unterstützung** bei der Individuellen Bedarfsermittlung stehen Ihnen kostenlos folgende Informations- und Beratungsstellen (INBES) zur Verfügung:

INBES Stiftung Mosaik

Hohenrainstrasse 12c

4133 Pratteln

058 775 28 00

inbes@stiftungmosaik.ch

www.stiftungmosaik.ch/inbes



INBES plan.inklusion

Steinentorstrasse 11

4051 Basel

079 153 08 08

info@planinklusion.ch

planinklusion.ch



INBES Stiftung Rheinleben

Clarastrasse 6

4058 Basel

061 686 92 22

inbes@rheinleben.ch

www.rheinleben.ch/beratung/inbes/



INBES arbeitundmehr

Rheinstrasse 12

4410 Liestal

061 551 02 03

info@arbeitundmehr.ch

www.arbeitundmehr.ch



INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
1. Allgemeines	3
2. Grundlagen und Systematik von IHP	3
3. Basisbogen	4
4. Gesprächsleitfaden	5
5. Zielüberprüfung	6
6. Planung	7
7. Notwendige Leistungen	8
WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN	11
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS / GLOSSAR	12

1. Allgemeines

Die folgenden Ausführungen zur Individuellen Bedarfsermittlung mit dem Instrument IHP entsprechen den Informationen in Kapitel 2.3 im [Handbuch zur Individuellen Bedarfsermittlung](#). Zudem steht eine [Wegleitung in leichter Sprache](#) zur Verfügung. Der [Individuelle Hilfeplan \(IHP\)](#) steht online zur Verfügung oder kann bei den Informations- und Beratungsstellen (INBES) bezogen werden. Das Instrument IHP kommt dann zum Einsatz, wenn die Person mit Behinderung:

- erstmals oder zusätzlich ein Angebot in den Bereichen Wohnen oder Wohnen und Tagesstruktur bei derselben Institution in Anspruch nehmen möchte, oder
- einen Zusatzbedarf beantragt oder
- einen Sonderbedarf beantragt.

2. Grundlagen und Systematik von IHP

Der Individuelle Hilfeplan (IHP) ist ein Instrument, welches 2003 vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) entwickelt worden ist. Seit diesem Zeitpunkt wird der IHP eingesetzt, um den Unterstützungsbedarf von Personen mit Behinderung zu ermitteln. Der IHP orientiert sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) und berücksichtigt die UN-Behindertenrechtskonvention. Beim IHP steht die Person mit Behinderung als Expertin der eigenen Lebenssituation im Zentrum. Aus diesem Grund werden in einem ersten Schritt die Wünsche und Ziele der Person mit Behinderung besprochen, um daraus die individuell benötigten Leistungen abzuleiten. Der IHP-Bogen besteht aus den folgenden fünf Teilen:

- Basisbogen
- Gesprächsleitfaden
- Zielüberprüfung
- Planung
- Notwendige Leistungen

In den folgenden Kapiteln wird beschrieben, welche Angaben in den jeweiligen Teilen des IHP gemacht werden sollen. Der [IHP-Bogen beider Basel](#) kann entweder elektronisch oder von Hand ausgefüllt werden. Wichtig ist jedoch, dass der Bogen nach dem Ausfüllen ausgedruckt und von der Person mit Behinderung und / oder der gesetzlichen Vertretung unterschrieben wird. Der IHP wird dann an die Fachliche Abklärungsstelle (FAS) geschickt.

Wichtig! Im IHP sollen nur solche Angaben gemacht werden, welche notwendig sind, um die Situation der Person mit Behinderung und ihren Unterstützungsbedarf nachzuvollziehen. Die Privatsphäre der Person mit Behinderung ist bestmöglich zu schützen.




Beim Ausfüllen des IHP sind mindestens drei Personen beteiligt:

- Die **Person mit Behinderung** steht beim IHP im Zentrum. Sie soll den Bogen deshalb möglichst selbstständig ausfüllen. Eine selbst gewählte Vertrauensperson kann beim Ausfüllen unterstützen. Vertrauenspersonen können z.B. gesetzliche Vertretungen, Angehörige, Freunde oder Bezugspersonen sein. Ebenfalls stehen der Person mit Behinderung für die

Bedarfsermittlung die INBES zur Verfügung. In begründeten Fällen, wie z.B. bei eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten oder anderen Hinderungsgründen, kann es nötig sein, dass das Ausfüllen des IHP ganz an die Vertrauensperson delegiert wird. Diese kann den Bogen dann stellvertretend für die Person mit Behinderung ausfüllen. Die Vertrauensperson, welche beim Ausfüllen unterstützt, sollte - wenn immer möglich - nicht gleichzeitig die fachliche Sicht übernehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Bogen stellvertretend für die Person mit Behinderung ausgefüllt wird.

- Einige Fragen im IHP verlangen neben der Perspektive der Person mit Behinderung eine **fachliche Sicht**. Diese soll von einer **Person aus dem betreuenden Umfeld** beantwortet werden. Das können z.B. Fachpersonen aus einer Institution, Sozialarbeitende einer zuweisenden Stelle, gesetzliche Vertretungen, Angehörige oder Mitarbeitende einer Beratungsstelle sein. Bei der fachlichen Sicht sollen Fakten und Sachverhalte dargelegt werden, Bewertungen sind nicht erwünscht. Es soll nur ergänzt werden, was nicht schon von der Person mit Behinderung festgehalten worden ist und was relevant für ihre Lebenssituation ist.
- Als letzte Person bearbeitet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der **FAS** den IHP-Bogen und leitet den ermittelten Bedarf in Form eines Kurzberichts an das AKJB weiter. Falls Fragen oder Unklarheiten auftauchen, nimmt die FAS Kontakt zur Person mit Behinderung oder zu den übrigen am IHP beteiligten Personen auf.

Die genannten Personen sind beim Ausfüllen des IHP je nach Frage unterschiedlich beteiligt. Die Beteiligung der unterschiedlichen Personen werden mit den folgenden Graphiken gekennzeichnet.

	<p>Diese Fragen sind ausschliesslich aus der Perspektive der Person mit Behinderung zu beantworten. Sie soll sich soweit als möglich beim Ausfüllen beteiligen. Sie kann sich dabei von der selbst gewählten Vertrauensperson unterstützen lassen. Nur in begründeten Fällen ist ein stellvertretendes Ausfüllen durch eine Drittperson möglich.</p>
	<p>Diese Fragen werden zuerst von der Person mit Behinderung beantwortet. Falls in der Antwort aus Sicht der Person, welche die fachliche Sicht ausfüllt, wichtige Informationen fehlen, werden die Angaben ergänzt oder konkretisiert.</p>
	<p>Diese Fragen werden gemeinsam mit der Person mit Behinderung, ggf. mit Unterstützung der Vertrauensperson und der Person aus dem betreuenden Umfeld beantwortet.</p>

3. Basisbogen

Im Basisbogen werden Informationen zur Person mit Behinderung sowie zur Art der Bedarfsermittlung abgefragt. Dabei ist anzugeben, ob der IHP zum ersten Mal ausgefüllt wird (Erst-IHP) oder ob es sich um eine Bedarfsüberprüfung handelt (Folge-IHP). Es wird nach dem Datum gefragt, an welchem der IHP ausgefüllt worden ist sowie nach dem beabsichtigten Planungszeitraum. Der Planungszeitraum ist die Zeit, in welcher die Ziele der Person mit Behinderung erreicht werden sollen. Er kann maximal drei Jahre betragen, die FAS entscheidet jedoch, wann die Ziele überprüft werden

sollen. Weiter sind im Basisbogen Name, Vorname und Sozialversicherungsnummer zu machen. Im Basisbogen ist zudem anzugeben, wie sich die Person mit Behinderung beim Ausfüllen des IHP beteiligt hat, welche Hilfsmittel genutzt worden sind und wer sonst noch am Ausfüllen beteiligt war. Bei Unklarheiten wird die FAS diese Personen kontaktieren. Der Basisbogen endet mit einer Erklärung, mit welcher die Person mit Behinderung über die Verwendung der Daten informiert wird und einwilligt, dass die FAS bei Bedarf Drittpersonen bezieht. Dies können z.B. externe Fachpersonen, Familienangehörige oder die gesetzliche Vertretung sein. Der Basisbogen wird von der Person mit Behinderung und / oder der gesetzlichen Vertretung unterschrieben sowie von derjenigen Person, welche die fachliche Sicht ergänzt hat. Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind.

4. Gesprächsleitfaden

Im Gesprächsleitfaden werden die Leitziele (angestrebte Wohn- und Lebensform) sowie die aktuelle Situation der Person mit Behinderung erfasst.

Wichtig! Alle Ziele im IHP (Leitziele und Handlungsziele) können sich auf eine Veränderung der Situation beziehen (Änderungsziel), müssen es aber nicht. Soll die aktuelle Lebenssituation genauso weitergeführt werden, gilt dies als gleichwertiges Ziel (Erhaltungsziel).



Die Fragen können in einem gemeinsamen Gespräch mit der Vertrauensperson und / oder der Person aus dem betreuenden Umfeld besprochen werden. Die Leitziele bzw. die **angestrebte Wohn- Lebensform (1)** sollen jedoch ausschliesslich die Perspektive der Person mit Behinderung wiedergeben und werden anhand der folgenden vier Bereiche abgefragt:

- **Wohnen (wie und wo ich wohnen will):** Hier ist anzugeben, wo, wie und mit wem die Person mit Behinderung gerne leben möchte.
- **Tagesgestaltung (was ich den Tag über tun oder arbeiten will):** Hier wird angegeben, wie die Person mit Behinderung ihren Tag verbringen möchte. Dies kann, aber muss nicht zwingend eine Erwerbstätigkeit sein.
- **Soziale Beziehungen (wie ich mit anderen Menschen zusammenleben will):** Hier ist anzugeben, ob, in welcher Form und in welchem Umfang Beziehungen gepflegt werden möchten.
- **Freizeit (was ich in meiner Freizeit machen will):** Hier wird angegeben, wie die Person mit Behinderung die Freizeit verbringen möchte. Unter Freizeit wird die frei verfügbare Zeit verstanden, in welcher keiner Erwerbstätigkeit und keinen Aufgaben der alltäglichen Lebensführung nachgegangen wird.

Wenn sich ein Leitziel keinem der vier Bereiche zuordnen lässt, kann es im untersten Feld angegeben werden. Nach der Erhebung ihrer Leitziele erfolgt eine **Analyse der aktuellen Lebenssituation** der Person mit Behinderung anhand folgender Fragen, welche sich an der ICF orientieren. Diese Fragen können wo nötig mit der fachlichen Sicht der Person aus dem betreuenden Umfeld ergänzt werden. Für die Fragen 4 bis 6 können die Kategorien der ICF als Hilfestellung dienen.



- **(2) Allgemeine Situationsbeschreibung (wie und wo ich jetzt lebe):** Hier wird die aktuelle Lebenssituation der Person mit Behinderung in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Tagesstruktur, soziale Beziehungen und Freizeit beschrieben.
- **(3) Aktivitäten (was ich selbstständig machen kann):** Hier werden diejenigen Tätigkeiten beschrieben, welche die Person mit Behinderung ohne Hilfsmittel und ohne Unterstützung machen kann. Dabei geht es um das theoretische Potential der Person mit Behinderung, also um die Leistungsfähigkeit, und nicht um die tatsächliche Leistung.

Beispiel: Wenn eine Person mit Behinderung über mehrere Jahre eine Familie und einen ganzen Haushalt versorgt hat, so kann man davon ausgehen, dass diese z.B. einfache Mahlzeiten zubereiten kann. Ob sie dies zum aktuellen Zeitpunkt auch wirklich tut, ist damit nicht beantwortet.

- **(4) Ressourcen (wer oder was mir schon jetzt hilft, so zu leben, wie ich will):** Hier sind diejenigen Unterstützungen zu beschreiben, welche die Person mit Behinderung bereits erhält. Dies können sowohl Hilfsmittel, räumliche Gegebenheiten oder auch Leistungen durch Drittpersonen sein.
- **(5) Aktivitätseinschränkungen (was ich nur mit Unterstützung machen kann):** Hier wird beschrieben, welche Einschränkungen die Person mit Behinderung erlebt.
- **(6) Barrieren (wer oder was mich daran hindert, so zu leben, wie ich will):** Hier sind Umweltfaktoren oder fehlende Unterstützungen zu nennen, welche die Person mit Behinderung an der vollen Teilhabe hindern.

Auch gibt es wieder die Möglichkeit, weitere, bisher nicht erwähnte Anmerkungen **(7)** anzubringen. Das können z.B. einschneidende und für die aktuelle Situation relevante biographische Ereignisse, Angaben zur Diagnose, Charaktereigenschaften oder besondere Lebensweisen sein. Nicht angegeben werden sollen Ereignisse, die für die Unterstützung nicht relevant sind.

5. Zielüberprüfung

Das Blatt Zielüberprüfung muss nur dann ausgefüllt werden, wenn der IHP zur Bedarfsüberprüfung ausgefüllt wird (Folge-IHP). Denn hier wird beschrieben, ob die Ziele aus dem letzten IHP erreicht worden sind. In der Zielüberprüfung wird nicht zwischen der Perspektive der Person mit Behinderung und der fachlichen Sicht unterschieden. Die Besprechung der Ziele soll gemeinsam erfolgen.



In einem ersten Schritt sind die **Ziele aus dem vorgängigen IHP (8)** in die erste Spalte einzutragen. Dann wird angegeben, ob das Ziel erreicht, teilweise erreicht oder nicht erreicht worden ist. In einem letzten Schritt soll begründet werden, weshalb das Ziel erreicht oder nicht erreicht worden ist. Es soll versucht werden, die **Einflüsse und Ereignisse (9)** zu identifizieren, welche die aktuelle Lebenssituation der Person mit Behinderung beeinflusst haben. Zur Hilfestellung können auch hier die ICF-Kategorien für Ressourcen und Barrieren verwendet werden.

Wichtig! Die Zielüberprüfung stellt keine Kontrolle dar, die einen direkten Einfluss auf die Leistungen der Person mit Behinderung hat. Vielmehr soll es die Definition der neuen Ziele und Massnahmen unterstützen. Ziele, die nicht erreicht worden sind, können auch weitergeführt werden.

6. Planung



Bei der Planung werden die Leitziele aus dem Gesprächsleitfaden konkretisiert. Auch dies geschieht im gemeinsamen Dialog mit der Person mit Behinderung, ggf. der Vertrauensperson und der Person aus dem betreuenden Umfeld.

Als erstes werden maximal sechs **Handlungsziele (10)** vereinbart. Diese orientieren sich an den Leitziele der Person mit Behinderung, sind allerdings konkreter und können in einer bestimmten Zeit erreicht werden. Bei jedem Handlungsziel soll angegeben werden, bis zu welchem Datum es erreicht werden soll. Dieses Datum muss innerhalb des Planungszeitraums des IHP liegen, also maximal drei Jahre in der Zukunft. Die Handlungsziele müssen gemäss den SMART-Kriterien definiert werden. Auch hier können sowohl Änderungs- wie auch Erhaltungsziele genannt werden.

Hilfestellung: Ziele sind dann **SMART**, wenn sie folgende Merkmale erfüllen:

Spezifisch: Ziele müssen konkret, eindeutig und präzise sein.

Messbar: Ziele müssen so formuliert werden, dass überprüfbar ist, ob sie erreicht wurden oder nicht. Im IHP geschieht dies in der Zielüberprüfung.

Attraktiv: Die formulierten Ziele müssen für die Person mit Behinderung attraktiv und akzeptiert sein. Aus diesem Grund sollen sich die Handlungsziele an den Leitziele orientieren.

Realistisch: Ziele sind so zu formulieren, dass diese auch erreicht werden können.

Terminiert: Die Ziele sollen innerhalb eines definierten Zeitraums erreichbar sein.

Beispiel: „Erhalt der Mobilität“ ist ein Handlungsziel, welches den SMART-Kriterien nicht genügt, denn es ist weder messbar noch terminiert. Mobilität kann sich nämlich auf mehrere Aspekte beziehen wie z.B. die körperliche oder die räumliche Mobilität. Ein entsprechendes Handlungsziel könnte aber lauten: „Frau E. fährt immer noch jeden Freitag alleine mit dem Bus zu ihrer Schwester“. Hierbei handelt es sich um ein Erhaltungsziel, da Frau E. diese Tätigkeit bereits heute schon ausübt. Ein anderes Ziel könnte lauten: „Herr M. fliegt nächstes Weihnachten alleine mit dem Flugzeug zu seinen Eltern nach London“. Dies wiederum ist ein Änderungsziel, da Herr M. diese Tätigkeit bisher noch nicht alleine durchführen konnte.

In der nächsten Spalte sind **Massnahmen (11)** zu definieren, mit welchen die Handlungsziele erreicht werden sollen. Massnahmen sind konkrete Tätigkeiten und Verrichtungen. Für jedes Ziel können mehrere Massnahmen genannt werden, gleichzeitig kann eine Massnahme mehreren Zielen dienen. Die einzelnen Massnahmen und Ziele können sich auf unterschiedliche Zeifenster beziehen. Wenn bereits eine Vorstellung darüber besteht, wer diese Massnahmen erbringen kann, ist dies ebenfalls in der Planung festzuhalten, ansonsten wird diese Spalte frei gelassen. Massnahmen können z.B. von Institutionen, einer Fachperson der ambulanten Wohnbegleitung oder Privatpersonen erbracht werden. In einem letzten Schritt wird wenn möglich angegeben, wo diese Leistungen erbracht werden sollen, also z.B. in einem Wohnheim, einer Werkstätte oder zuhause bei der Person mit Behinderung. Inwiefern diesen Angaben schlussendlich entsprochen werden kann, ist abhängig

von der Bedarfsfeststellung durch die FAS sowie von der Bewilligung des Leistungsbezugs durch das AKJB.

Beispiel: Herr F. lebt in einem Wohnheim für Menschen mit geistiger Behinderung. Sein Leitziel lautet, einmal eine Partnerin zu haben und mit dieser zusammenzuleben. Herr F. hat jedoch wenige soziale Kontakte und zeigt wenig Distanzgefühl. Aus diesem Grund wäre es wichtig, dass Herr F. regelmässig Kontakte ausserhalb des Wohnheims pflegen würde, um so ein besseres Gespür für zwischenmenschliche Umgangsformen zu erhalten. Um sich selbstständig in der nächsten Stadt bewegen zu können, wäre es zudem von Vorteil, wenn er die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen könnte. Aus der vorliegenden Situation liessen sich z.B. folgende Handlungsziele ableiten: 1) Herr F. fährt in sechs Monaten selbstständig mit dem Tram nach Basel und zurück. 2) Herr F. besucht ab diesem Zeitpunkt selbstständig einen monatlich stattfindenden Quartiertreffpunkt. Mögliche Massnahmen zu diesem Beispiel könnten entsprechend sein: Anleitung zur Benutzung der Billettautomaten; Begleitung von Tramfahrten in die Stadt; telefonischer Pikettdienst für selbstständige Ausflüge von Herrn F.

7. Notwendige Leistungen

Die Übersetzung der erarbeiteten Massnahmen in **Leistungen** ist der letzte Schritt im IHP. Leistungen sind die Unterstützungsmassnahmen, die beantragt werden und worauf die Person mit Behinderung bei Bewilligung Anspruch hat. Die Angabe der Leistungen ist sehr komplex und sollte ebenfalls im gemeinsamen Dialog erfolgen. Wenn der IHP zum ersten Mal ausgefüllt wird, kann dieser Schritt auch ausgelassen werden. In diesem Fall ist es die Aufgabe der FAS, die Massnahmen in Leistungen zu übersetzen. Wie die FAS dann zu den nötigen Informationen kommt, wird weiter unten beschrieben (vgl. Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).



Zur Bestimmung der Leistungen werden die in der Planung erarbeiteten Massnahmen in die erste Spalte übertragen. Dann ist die **zeitliche Lage** der Leistungen zu bestimmen. Leistungen, welche zwischen 06.00 und 22.00 Uhr erbracht werden, gelten als Leistungen am Tage. Sollen Leistungen ausserhalb dieses Zeitraums erbracht werden, also zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sind dies Leistungen nachts. Anschliessend ist die **Form der Leistung** anzugeben, wobei zwischen folgenden Varianten unterschieden wird:

Fachleistung	Fachleistungen sind Unterstützungsleistungen, welche von einer Person mit einer anerkannten Ausbildung erbracht werden müssen. Eine Orientierungshilfe, um welche Ausbildungen es sich dabei handelt, bietet die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) . Dies betrifft insbesondere Unterstützungsleistungen, welche eine Anleitung, Information und / oder Beratung umfassen.
Assistenz	Assistenzleistungen sind Unterstützungsleistungen, welche auch von Personen ohne anerkannte Ausbildung erbracht werden können. Dies betrifft vor allem diejenigen Unterstützungsleistungen, bei welchen die Unterstützungsperson ausführende oder begleitende Tätigkeiten übernimmt.

Bereitschaft	Bereitschaftsleistungen sind keine direkten Unterstützungsleistungen. Bereitschaftsleistungen können dann beantragt werden, wenn eine Unterstützungsperson auf Abruf benötigt wird, damit diese bei Bedarf und kurzfristig eine Fach- oder Assistenzleistung erbringen kann. Eine Bereitschaftsleistung kann in erster Linie dann beantragt werden, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine direkte Unterstützungsleistung in diesem Zeitraum benötigt wird. Ebenfalls kann eine Bereitschaftsleistung beantragt werden, wenn diese ein Gefühl der Sicherheit vermittelt, ohne welches die Teilhabe der Person mit Behinderung massgeblich eingeschränkt wäre.
--------------	---

Beispiel: Braucht eine Person mit Behinderung Unterstützung beim Einkaufen, können verschiedene Leistungsformen beantragt werden. Soll eine Unterstützungsperson den Einkauf gänzlich und ohne Beteiligung der Person mit Behinderung übernehmen, so handelt es sich hierbei um eine Assistenzleistung¹. Soll die Unterstützungsperson jedoch der Person mit Behinderung erklären, welche Aspekte sie beim Einkauf zu beachten hat, und übt sie diese Tätigkeiten mit der Person mit Behinderung ein (mit dem Ziel der Befähigung zum selbstständigen Einkaufen), so sind dies Fachleistungen. Gleiches gilt für die alltägliche Körperpflege. Wird diese gänzlich durch die Unterstützungsperson übernommen, handelt es sich um Assistenzleistungen. Fachleistungsstunden können in diesem Zusammenhang beantragt werden, wenn die Person mit Behinderung eine Anleitung zur selbstständigeren Körperpflege benötigt oder wenn es sich um Behandlungspflege durch eine medizinische Fachperson² handelt.

Je nach Form der Leistung werden unterschiedliche Anforderungen an die leistungserbringende Person gestellt. Dies überprüft das AKJB im Rahmen der Leistungsbewilligung (vgl. Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Ist die Form der Leistung bestimmt, ist der geplante **Umfang** in Stunden pro Woche anzugeben. Für die Berechnung des Stundenumfangs ist der Planungszeitraum entscheidend, welcher im Basisbogen angegeben worden ist. Wenn dieser z.B. auf ein Jahr gesetzt worden ist, ein Ziel aber innerhalb von drei Monaten erreicht werden kann, werden die dafür benötigten Stunden auf ein Jahr hochgerechnet. Auch für Bereitschaftsleistungen soll der Stundenumfang angegeben werden. Falls die Bereitschaft jedoch mehr zur eigenen Stabilisierung gebraucht wird (Gefühl der Sicherheit), kann als Zeitwert „0“ eingetragen werden. Dies wird dann von der FAS bei der Berechnung der Leistungen berücksichtigt. Weiter gelten folgende Vorgaben für die Anrechnung von Bereitschaftsleistungen:

Bereitschaftsleistungen dürfen angerechnet werden wenn:

- ein zusätzlicher Aufwand für den Leistungserbringer entsteht, der ungeteilte Aufmerksamkeit erfordert (keine parallele Begleitung), und
- ein wesentlicher und begründeter Bedarf der Person mit Behinderung vorhanden ist (das verfügbare Angebot an sich ist keine Begründung).

Bereitschaftsleistungen können in folgendem Umfang angerechnet werden:

- Nur im Rahmen der effektiven Präsenz der Unterstützungspersonen
- Nur im Rahmen des effektiven Bedarfs (nicht einfach „Öffnungszeiten“ übernehmen)

¹ Reine Assistenzleistungen im häuslichen Bereich werden nicht über die Behindertenhilfe, sondern über die Krankheits- und Behinderungskosten der Ergänzungsleistungen finanziert.

² Unter Umständen werden diese Unterstützungsleistungen über die Krankenkasse finanziert

- Keine Doppelfinanzierung (max. 24 Stunden / Tag)

Beispiel: Das Ziel von Frau M. ist es, selbstständig mit ihren Freundinnen telefonieren zu können. Das ist ein Ziel, welches sie in den nächsten sechs Monaten erreichen möchte. Dafür benötigt sie 2 Stunden Anleitung in der Woche, d.h. insgesamt rund 48 Stunden. Wird der IHP nun für ein ganzes Jahr ausgefüllt, soll entsprechend nur eine Stunde in der Woche für diese Anleitung beantragt werden.

Benötigte Stunden:	48 Stunden (total)	48 Stunden (total)	48 Stunden (total)
Planungszeitraum:	½ Jahr	1 Jahr	3 Jahre
Angabe Umfang:	2 Stunden / Woche	1 Stunde / Woche	20 Minuten / Woche

Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene IHP wird der FAS eingereicht (siehe oben).

Wichtig! Der IHP Bogen wird bei der FAS archiviert und der Person nicht zurückgeschickt. Es empfiehlt sich daher, eine Kopie des Bogens anzufertigen.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Kantonale Stellen:

Kanton Basel-Landschaft:
Amt für Kind, Jugend und
Behindertenangebote (AKJB)
Ergolzstrasse 3
4414 Füllinsdorf,
061 552 17 70
stefan.huetten@bl.ch
www.baselland.ch/akjb

Kanton Basel-Stadt
Abteilung Behindertenhilfe
Grenzacherstrasse 62
4005 Basel
061 267 80 84,
behindertenhilfe@bs.ch
<http://www.asb.bs.ch/alter-behinderung/behindertenhilfe.html>

Informations- und Beratungsstellen (INBES):

INBES Stiftung Mosaik
Hohenrainstrasse 12c
4133 Pratteln
058 775 28 00
inbes@stiftungmosaik.ch
www.stiftungmosaik.ch/inbes



INBES peerwärts
Burgweg 15
4058 Basel
061 551 04 03
kristin.metzner@peerwaerts.ch
www.peerwaerts.ch/inbes



INBES Stiftung Rheinleben
Clarastrasse 6
4058 Basel
061 686 92 22
inbes@rheinleben.ch
www.rheinleben.ch/beratung/inbes/



INBES arbeitundmehr
Rheinstrasse 12
4410 Liestal
061 551 02 03
info@arbeitundmehr.ch
www.arbeitundmehr.ch

arbeitundmehr

Fachliche Abklärungsstelle (FAS):

SVA Basel-Landschaft
FAS Fachliche Abklärungsstelle beider Basel
Hauptstrasse 109
4102 Binningen
061 425 25 25
fasbbs@sva-bl.ch

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS / GLOSSAR

AKJB	Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote
Ausserkantonaler Wohnsitz	Wohnsitz ausserhalb von Basel-Landschaft (z.B. Basel-Stadt, Solothurn, Zürich, Aargau). Hinweis: Für gewisse Verfahrenselemente sind Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt für den Leistungsbezug in einer Institution im Kanton Basel-Landschaft den Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft gleichgestellt, da z.B. der Zugang zu den INBES und der FAS via Kanton Basel-Stadt sichergestellt ist.
Bedarfsstufe	Die Abgeltung von Leistungen der Behindertenhilfe hat nach den gesetzlichen Grundlagen ab 2017 abgestuft zu erfolgen. Deshalb wird für jede Person mit Behinderung pro Leistung eine Bedarfsstufe ermittelt und verfügt. An die Bedarfsstufen sind institutionsspezifische Pauschalen gebunden.
BHG	Gesetz über die Behindertenhilfe
BHV	Verordnung über die Behindertenhilfe
FAS	Fachliche Abklärungsstelle, zuständig für die Festlegung des individuellen Unterstützungsbedarfs
Fremdeinschätzung	Bedarfseinschätzung durch eine Fachperson auf der Grundlage der IBB-Indikatorenraster
GB / KB	Fragebogenkategorie in <i>IBBplus</i> für Personen mit geistiger und / oder körperlicher Beeinträchtigung
HE	Hilflosenentschädigung (bei IBB auch als HILO bezeichnet)
IBB	Individueller Betreuungsbedarf, Bedarfsermittlungsinstrument
IBBplus	Bedarfsermittlungsinstrument in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft
IBBRating	Webbasiertes Erfassungs- und Auswertungsinstrumente auf der Grundlage der IBB-Indikatorenraster
ICF	Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF); Modell zur Beschreibung von Behinderung
IFEG	Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen
IFEG-Institutionen	Anerkannte Wohnheime, Werk- und Tagesstätten der Behindertenhilfe
IFEG-Leistungen	Betreutes Wohnen, Betreute Tagesgestaltung, Begleitete Arbeit in anerkannten Einrichtungen
IHP	Individueller Hilfeplan, Instrument zur Erfassung des Unterstützungsbedarfs

Individuelle Bedarfsermittlung	Verfahren der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, in welchem der Unterstützungsbedarf der Person mit Behinderung erfasst wird
INBES	Informations- und Beratungsstellen, zuständig für die Beratung und Unterstützung bei der Individuellen Bedarfsermittlung
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen
Leistungen der Behindertenhilfe	Wohnen, Betreute Tagesgestaltung, Begleitete Arbeit
Leistungsbeziehende	Personen mit Behinderung, die Leistungen der Behindertenhilfe in Anspruch nehmen
Leistungserbringer	Leistungsanbieter, Institutionen oder Personen, welche Leistungen der Behindertenhilfe anbieten und erbringen
PB / SB	Fragebogenkategorie in <i>IBBplus</i> für Personen mit psychischer oder Suchtbeeinträchtigung
Rating	Individuelle Bedarfseinschätzung für eine Person mit Behinderung
Selbsteinschätzung	Bedarfseinschätzung durch eine Person mit Behinderung auf der Grundlage der IBB-Indikatorenraaster